

Freistellung

- Art 101 Abs 3 AEUV enthält eine Ausnahme für bestimmte Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen
- Ermöglicht die Berücksichtigung positiver Auswirkungen einer Koordinierung zwischen Unternehmen
- Wirtschaftliche Vorteile, die aus der Zusammenarbeit entstehen, können damit berücksichtigt werden
 - Verbesserung der Warenerzeugung
 - Verbesserung der Warenverteilung
 - Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts

Freistellung

- System der Anwendung des Art 101 Abs 3 AEUV
 - Ursprünglich Verbot mit Genehmigungsvorbehalt
 - „können für nicht anwendbar erklärt werden“
 - Zuständig für die Genehmigung war nach der Verfahrensverordnung VO 17/62 ausschließlich die Europäische Kommission
 - Freistellung mit förmlicher Entscheidung
 - Klärung verschiedener Auslegungsfragen in der Praxis
 - Arbeitsüberlastung der Generaldirektion Wettbewerb
 - Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen

Freistellung

- Reform durch die **Verfahrensverordnung VO 1/2003** zur Durchführung der Wettbewerbsregeln, ABI 2003 L 1/1
 - Grundlage Art 103 AEUV
 - Wechsel zu einem System automatischer Anwendung der Ausnahmebestimmung ohne vorheriger Genehmigung
 - Legalausnahme
 - Zum Teil geäußerte Kritik im Ergebnis nicht berechtigt
 - Primärrechtswidrigkeit
 - Aufweichung des Verbotsprinzips
 - Unbestimmtheit der Voraussetzungen des Abs 3

Freistellung

- Art 1 VO 1/2003 ordnet unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des Art 101 Abs 1 AEUV und Art 101 Abs 3 AEUV an
 - *Koordinierungen, die die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllen und die Voraussetzungen des Abs 3 nicht erfüllen sind verboten, ohne dass es einer vorherigen Entscheidung bedarf*
 - *Koordinierungen, die die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllen aber die Voraussetzungen des Abs 3 erfüllen sind nicht verboten, ohne dass es einer vorherigen Entscheidung bedarf*
 - Unmittelbare Anwendung der Gesamtbestimmung im Einzelfall

Freistellung

- Beweislastverteilung
 - Beweislast für eine Zuwiderhandlung gegen Art 101 Abs 1 AEUV trifft die Wettbewerbsbehörde oder die Partei, die sich darauf beruft
 - Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme nach Art 101 Abs 3 AEUV trifft die Unternehmen oder die Unternehmensvereinigungen, die sich darauf berufen
 - Allgemeine Beweislastregel
 - Beweisnähe

Freistellung

- Freistellungskriterien
 - (1) Verbesserung der Warenerzeugung/-verteilung oder Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts
 - (2) Angemessene Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn
 - (3) Keine Beschränkungen auferlegt werden, die dafür nicht unerlässlich sind
 - (4) Keine Möglichkeit eröffnet wird, für einen wesentlichen Teil der Waren den Wettbewerb auszuschalten

Freistellung

- Verbesserung der Warenerzeugung
 - Senkung der Produktionskosten
 - Steigerung der Rentabilität, bessere Auslastung, Größenvorteile
 - zB durch Spezialisierungsvereinbarungen, gemeinsame Produktion, Lizenzvereinbarungen von Produktionstechnologie
 - Quantitative Kostenvorteile
 - Verbesserung der Produkt- und Dienstleistungsqualität oder Herstellung eines neuen Produkts
 - zB Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen
 - Entwicklung neuer energieeffizienterer Produkte
 - Qualitative Vorteile

Freistellung

- Verbesserung der Warenverteilung
 - Reduktion der Transaktions- und Distributionskosten
 - Angebot eines erweiterten Sortiments
 - Erschließung neuer relevanter Märkte
 - Vertriebsleistungen
 - Kundendienst, Qualitätssicherung, Beratung
 - Vertriebsvereinbarungen
 - Vereinbarungen über Normen und Standards

Freistellung

- Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts
 - Entwicklung neuer Produkte, neuer Technologien oder Produktverbesserung
 - Erhöhung der Forschungskapazität
 - Vereinbarungen über gemeinsame Forschung und Entwicklung
 - Spezialisierungsvereinbarungen
 - Lizenzvereinbarungen

Freistellung

- Angemessene Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn
 - Freistellung ausgeschlossen, wenn die Vorteile nur den beteiligten Unternehmen zugute kommen
 - Positive Gesamtbilanz hinsichtlich der Abnehmer im betroffenen Markt
 - Verbesserungen auf der Angebotsseite
 - Sinkende Preise
 - Angebot eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung
 - Erschließung eines neuen Markts
 - Kundendienst, Service etc.
 - Überwiegende Wahrscheinlichkeit gefordert

Freistellung

- Unerlässlichkeit
 - An der Unerlässlichkeit fehlt es, wenn
 - keine oder nur unbedeutende positive Wirkungen eintreten oder
 - auf weniger wettbewerbsbeschränkende Weise erreicht werden könnten
 - Prüfung der Vereinbarung insgesamt und inhaltliche Prüfung der enthaltenen Klauseln
 - Prüfung weniger beschränkender Alternativen
 - ZB: Preisbindung

Freistellung

- Keine Möglichkeit zur Ausschaltung des Wettbewerbs
 - Absolute Freistellungsgrenze
 - Restwettbewerb muss ausreichend sein, um Funktion des Wettbewerbs sicherzustellen
 - Wertungsmäßige Parallele zur Prüfung der marktbeherrschenden Stellung (Art 102 AEUV, FKVO)
 - Hohe Marktanteile schließen Freistellung nicht zwingend aus
 - Abzustellen ist auf Innen- und Außenwettbewerb

Gruppenfreistellungsverordnungen

- Stellen ex lege bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen frei
 - Unmittelbare und verbindliche Wirkung neben der Legalausnahme
 - Legen verbindlich fest, dass die Kriterien für eine Freistellung erfüllt sind
 - *Safe harbour*-Funktion
 - Kein Nachweis der Freistellungs Voraussetzungen im Einzelfall notwendig
 - Leitfunktion der Gruppenfreistellungsverordnungen für die Auslegung

Gruppenfreistellungsverordnungen

- Rechtsgrundlage Art 103 AEUV
- Ermächtigungsverordnungen des Rates, die der Kommission den Erlass von Durchführungsverordnungen ermöglichen
 - VO Nr 19/1965/EWG, VO (EWG) Nr 2821/1971, VO (EG) Nr 1534/91, VO (EG) Nr 246/2009, VO (EG) Nr 487/2009
- Unmittelbar geltende Freistellung vom Kartellverbot

Gruppenfreistellungsverordnungen

- Derzeit geltende Gruppenfreistellungsverordnungen
 - Horizontale Gruppenfreistellungsverordnungen
 - VO 1217/2010 über Vereinbarungen über Forschung- und Entwicklung, ABI 2010 L 335/36
 - VO 1218/2010 über Spezialisierungsvereinbarungen, ABI 2010 L 335/43

Gruppenfreistellungsverordnungen

- Derzeit geltende Gruppenfreistellungsverordnungen
 - Vertikale Gruppenfreistellungsverordnungen
 - VO 330/2010 über Vertikalvereinbarungen, ABI 2010 L 102/1
 - VO 316/2014 über Technologietransfervereinbarungen, ABI 2014 L 93/17
 - VO 461/2010 über Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor, ABI 2010 L 129/52

Gruppenfreistellungsverordnungen

- Typischer Aufbau
 - (1) Typisierung der Vereinbarung und Freistellungsbereich
 - (2) Festlegung einer Marktanteilsschwelle
 - (3) Vereinbarungsbestandteile, die keinesfalls enthalten sein dürfen und zum Entfall der Freistellung für die gesamte Vereinbarung führen
 - Sogenannte Kernbeschränkungen oder „schwarze Liste“
 - (4) Vereinbarungsbestandteile, die nicht freigestellt sind, aber die Freistellung des Rests der Vereinbarung unberührt lassen
 - Verbotene Bestandteile oder „graue Liste“
- Möglichkeit des Entzugs der Gruppenfreistellung nach Art 29 VO 1/2003

Vertikal-GVO

- VO 330/2010 über Vertikalvereinbarungen, ABI 2010 L 102/1
 - Vertriebsvereinbarungen zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen tätig sind
 - Hintergrund:
 - Stärkere Berücksichtigung ökonomischer Auswirkungen
 - Wettbewerbsfördernde Aspekte vertikaler Vereinbarungen
 - Stärken den Wettbewerb zwischen verschiedenen Herstellern
 - Solange ausreichender *interbrand*-Wettbewerb besteht, daher grundsätzlich positive Bewertung derartiger Vereinbarungen
 - Verbesserungen des Vertriebs betreffen Senkung der Transaktionskosten, *hold up* und *free rider*-Probleme und Angebot von Zusatzleistungen

Vertikal-GVO

- Anwendungsbereich
 - Vertikale Vereinbarung
 - Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise, die zwischen zwei oder mehr Unternehmen, von denen jedes für die Zwecke der Vereinbarung oder der abgestimmten Verhaltensweise **auf einer anderen Ebene der Produktions- oder Vertriebskette** tätig ist, geschlossen wird und die die **Bedingungen** betrifft, **zu denen die beteiligten Unternehmen Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen** dürfen
 - Gilt auch für nicht wechselseitige Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, wenn kein Wettbewerbsverhältnis aus der Anbieterebene oder auf der Vertriebsstufe besteht (Art 2 Abs 4 Vertikal-GVO)

Vertikal-GVO

- Marktanteilsschwelle
 - Freistellung setzt voraus, dass ausreichender horizontaler Wettbewerb besteht
 - Marktanteilsschwelle auf Anbieter und Abnehmerebene nicht mehr als 30 % (Art 3 Vertikal-GVO)
 - Wenn das der Fall ist, generelle Freistellung vom Verbot

Vertikal-GVO

- Schwarze Liste (Art 4 Vertikal-GVO)
 - Preisbindung (lit a)
 - Mindestpreise verboten, Höchstpreise zulässig
 - Unverbindliche Preisempfehlungen zulässig
 - Beschränkungen des Gebiets- oder Kundenkreises, in das oder an die der Abnehmer verkaufen darf (lit b)
 - Davon bestehen Ausnahmen, die damit zulässige Weiterverkaufsbeschränkungen darstellen

Vertikal-GVO

- Schwarze Liste (Art 4 Vertikal-GVO)
 - Zulässige Weiterverkaufsbeschränkungen
 - Aktiver Verkauf in Gebiete, in denen Alleinvertrieb durch einen anderen Händler oder Hersteller besteht
 - Passiver Verkauf muss immer zulässig bleiben!
 - Internetvertrieb gilt als passiver Verkauf
 - **Alleinvertriebsvereinbarungen** damit grundsätzlich freigestellt
 - Ausschluss des Vertriebs über Drittplattformen im Internet ist zulässig (EuGH Rs C-322/16, *Coty*)

Vertikal-GVO

- Schwarze Liste (Art 4 Vertikal-GVO)
 - Zulässige Weiterverkaufsbeschränkungen
 - Vertrieb an Endverbraucher durch Großhandel
 - Sicherung der Funktion des Einzelhandels
 - Beschränkung des Händlers im selektiven Vertrieb an nicht zugelassene Händler zu verkaufen
 - **Selektiver Vertrieb** damit grundsätzlich zulässig
 - Vgl Beurteilung nach Art 101 Abs 1 AEUV
 - Beschränkungen des Weiterverkaufs von Ersatzteilen an Wettbewerber auf der Produktionsstufe

Vertikal-GVO

- Schwarze Liste (Art 4 Vertikal-GVO)
 - Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch Händler im **selektiven Vertrieb**
 - Beschränkung von Querlieferungen im **selektiven Vertrieb**
 - Beschränkungen des Anbieters beim Verkauf von Ersatzteilen an unabhängige Reparaturbetriebe oder Endverbraucher

Vertikal-GVO

- Graue Liste (Art 5 Vertikal-GVO)
 - Unmittelbare oder mittelbare Wettbewerbsverbote, die für eine unbestimmte Dauer oder eine Dauer von mehr als fünf Jahren vereinbart werden
 - Wettbewerbsverbot: Verbot Konkurrenzwaren zu vertreiben, Verpflichtung von 80 % reicht aus
 - **Alleinbezugsvereinbarungen** damit grundsätzlich zulässig, wenn auf fünf Jahre befristet
 - Nachvertragliche Wettbewerbsverbote
 - Nur bei besonderem *know how* und Befristung auf ein Jahr

Vertikal-GVO

- Graue Liste (Art 5 Vertikal-GVO)
 - Verpflichtung von Händlern **im selektiven Vertrieb** Marken bestimmter konkurrierender Anbieter nicht zu verkaufen
 - Sicherung des Markenwettbewerbs

Vertikal-GVO

- Erklärung der Nichtanwendung der Verordnung, wenn mehr als 50 % des relevanten Marktes von parallelen Netzen gleichartiger vertikaler Beschränkungen abgedeckt werden (Art 6 Vertikal-GVO)